

Richtlinien zur Gewährung von Studienbeihilfen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie (RL-Studienbeihilfen - RL-StBH)

Vom 13. Oktober 2015 und 15. Januar 2019

Auszug aus GVBL 2015/12, Seite 180 ff. und GVBL 2019/3, Seite 86

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

- § 1 Förderziel
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Bewerbungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag
- § 5 Nachweis
- § 6 Darlehen
- § 7 Rückzahlung
- § 8 Kündigung
- § 9 Verfahren
- § 10 Darlehensvertrag
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Förderziel

Das Studiendarlehen im Rahmen eines theologischen Zweitstudiums der Evangelischen Landeskirche in Baden soll Menschen dabei unterstützen, den sogenannten „Zweiten Weg ins Pfarramt“ im Sinne des § 16 Abs. 2 PfdG.EKD zu wählen, indem ihnen unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung des zweiten Studiums gewährt wird. Der „Zweite Weg“ begreift sich als theologische (Nach-)Qualifizierung und steht allen Menschen offen, die über einen anderen theologischen Studienabschluss als den Magister Theologiae verfügen und der den direkten Weg in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD ausschließt, oder die aus anderen Berufen, auch anderen kirchlichen Berufen, in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD wechseln möchten und bereits über eine staatlich anerkannte akademische Ausbildung verfügen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Studieren den an einer Universität mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie („Zweiter Weg ins Pfarramt“) absolvieren, dessen Abschluss von der Evangelischen Landeskirche in Baden anerkannt wird, auf Antrag ein Studiendarlehen im Rahmen eines solchen theologischen Zweitstudiums gewähren.

(2) Gleiches gilt für Studierende, die ein Ergänzungsstudium in Evangelischer Theologie absolvieren, um dadurch die Erfordernisse für die Meldung zum I. Kirchlichen Examen zu erfüllen.

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die antragsstellende Person insbesondere das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss zum förderungswürdigen Personenkreis nach § 2 gehören. Eine weitere Voraussetzung für die Möglichkeit einer Förderung ist die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 Abs. 2 OThP.

§ 4 Antrag

Bei Antragsstellung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine zum beantragten Finanzierungsbeginn gültige Studienbescheinigung über ein Studium nach § 2,
2. ein amtliches Ausweisdokument mit aktueller Meldeanschrift,
3. ein Nachweis über eine bestehende Kontoverbindung und
4. eine Erklärung darüber, dass keine weitere Förderung bei einer anderen Gliedkirche der EKD beantragt wurde.

§ 5 Nachweis

(1) Während des Studiums sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen: 1. eine gültige Studienbescheinigung bis spätestens zum 15. April (Sommersemester) beziehungsweise zum 15. Oktober (Wintersemester) des laufenden Semesters und 2. im Studium erbrachte Leistungsnachweise einmal im Jahr zum Ende des jeweiligen Sommersemesters.

(2) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet dem Darlehensgeber insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen: 1. jeden Wohnsitzwechsel sowie den Wechsel des Familiennamens, 2. jede Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung der Darlehensbeträge, 3. den Abbruch oder die Unterbrechung sowie den Abschluss des Studiums und 4. die Einlegung eines Urlaubssemesters.

§ 6 Darlehen

(1) Die Dauer der Förderung ist auf die Dauer des Studiums nach § 2 beschränkt und beträgt maximal drei Jahre. 180 Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden - Nr. 12/2015

(2) Die monatlichen Auszahlungsbeträge bemessen sich nach dem individuellen Bedarf und liegen zwischen 200 Euro und 1.500 Euro. Der maximale Finanzierungsumfang beträgt 54.000 Euro.

(3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber des für die Auszahlung benannten Girokontos sein. Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt jeweils am Monatsanfang. Die Auszahlung setzt voraus, dass bis spätestens zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) des laufenden Semesters eine gültige Studienbescheinigung vorgelegt wird.

(4) Der Darlehensnehmer kann jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens 200 Euro und höchstens 1.500 Euro betragen müssen. Das Recht auf Erhöhung der Auszahlungsbeträge ist bis zum 15.03. bzw. 15.09. jedes Jahres geltend zu machen mit Wirkung zum übernächsten Monat.

(5) Für die Dauer eines Urlaubssemesters wird die Auszahlung der Darlehensraten ausgesetzt.

(6) Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung des Darlehensgebers bedarf. Das Darlehen ist in diesem Falle zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ein Antrag auf Härtefall i.S.d. § 7 Abs. 2 ist möglich.

(7) Die Verpflichtung zur Auszahlung der Darlehensbeträge entfällt, wenn 1. der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist, 2. bis zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) keine Studienbescheinigung vorgelegt wird, 3. das Studium abgebrochen wird oder 4. der Darlehensnehmer mitgeteilt hat, auf weitere Auszahlungen zu verzichten.

(8) Der Darlehensgeber erstellt am Ende jedes Kalenderjahres einen Kontoauszug und übersendet diesen dem Darlehensnehmer.

§ 7 Rückzahlung

(1) Bei Übernahme in das Lehrvikariat unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird die Rückzahlung des Darlehens für eine 24-monatige Karenzzeit ausgesetzt. Die Tilgungsphase beginnt in diesem Fall mit dem Ende des Lehrvikariats. In anderen Fällen beginnt die Tilgungsphase nach Abschluss oder Abbruch des Studiums nach § 2. Abweichende Vereinbarungen im Darlehensvertrag sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(2) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren. Je nach Höhe des gewährten Darlehens ist eine entsprechende monatliche Rückzahlungsrate im Darlehensvertrag festzulegen, wobei die Mindestrate von 100 Euro nicht unterschritten werden darf. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Ausnahmefall auf Antrag für einen Zeitraum von maximal einem Jahr die Rückzahlung ausgesetzt oder die Rückzahlungsrate um maximal 50 Prozent herabgesetzt werden.

(3) Bei Übernahme in den Probendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 25 Prozent des gewährten Darlehensbetrags erlassen. Die konkreten Modalitäten des Erlasses werden in einem persönlichen Beratungsgespräch erörtert, welches die mit dem Erlass verbundenen steuerlichen Folgen für den Darlehensnehmer in Blick nimmt.

(4) Bei vorzeitiger Gesamtrückzahlung des Restdarlehens und Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 15 Prozent der Restdarlehenssumme erlassen.

(5) Bei Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Rückzahlung nach Absatz 2 über einen Bezügeeinbehalt realisiert.

§ 8 Kündigung

(1) Der Darlehensgeber ist berechtigt das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn: 1. der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat; dies gilt insbesondere dann, wenn der Darlehensnehmer sich eine Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden i.S.d. § 4 Abs. 2 OThP erschlichen hat; 2. ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anhängig ist; 3. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist; 4. der Darlehensnehmer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 284 AO a.F. abgegeben hat; 5. gegen den Darlehensnehmer eine Haftandrohung zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO a.F. vorliegt; 6. der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist wegen Verweigerung der Vermögensauskunft nach § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO, erkennbarer Aussichtslosigkeit der Vollstreckung gemäß § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 2 AO oder Nichtzahlereigenschaft im Sinne von § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 3 AO; 7. der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 2, dass dem Darlehensgeber ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist und Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden - Nr. 12/2015 181 der Darlehensgeber den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten abgemahnt hat.

(2) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag kündigen, wenn: 1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und 2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(3) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der zurückzuzahlende Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung beim Darlehensgeber eingegangen ist.

§ 9 Verfahren

(1) Über die Gewährung des Studiendarlehens entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung des Studiendarlehens.

(2) Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Finanzierung der Studiendarlehen erfolgt ausschließlich durch einen hierfür zur Verfügung stehenden Fonds. Rückzahlungen von Studiendarlehen müssen diesem Fonds wieder zugeführt werden.

(3) Mit der Bewilligung der Leistung wird weder ein Anspruch auf Anerkennung der Studienleistung nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD begründet, noch entsteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Darlehensvertrag

Zu Beginn der Förderung ist mit der antragsstellenden Person ein Darlehensvertrag abzuschließen, in welchem die Förderungsbedingungen nach §§ 3, 4, 5 und die Rückzahlungsmodalitäten nach § 7 und die Kündigungsmodalitäten nach § 8 sowie ein Verweis auf § 9 Abs. 3 aufzunehmen sind. Auf die Mustervorlage für einen Darlehensvertrag in der Anlage zu § 10 wird verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2015 und

mit Änderung der Richtlinie vom 15. Januar 2019 (§7, Abs. 4) in Kraft

K a r l s r u h e , den 13. Oktober 2015 und 15. Januar 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat